



Brüssel, 14. Juli 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
27. April 2018

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH EINRICHTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.<sup>1</sup> Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.<sup>4</sup>

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Auswirkungen der nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehenden Rechtslage auf ihre Aktivitäten hinzuweisen.

#### **Empfehlung für Interessenträger:**

Hinsichtlich dieser Mitteilung wird den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden „EbAV“) empfohlen, die Folgen des Endes des Übergangszeitraums

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung.

abzuschätzen, ihre Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in der EU ordnungsgemäß zu informieren und zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wozu auch die Verlagerung von Aktivitäten in die EU gehören könnte.

**Hinweis:** Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- den EU-Rechtsvorschriften zu Normen- und Kompetenzkonflikten („justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- dem EU-Gesellschaftsrecht;
- den EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>5</sup>

Nach dem Ende des Übergangszeitraums gilt die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)<sup>6</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

- Nach dem Ende des Übergangszeitraums können im Vereinigten Königreich eingetragene oder zugelassene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden „EbAV“) die Eintragung oder Zulassung nach Richtlinie (EU) 2016/2341<sup>7</sup> nicht mehr in Anspruch nehmen, um Dienstleistungen in der Union zu erbringen. Diese EbAV werden als Drittland-Unternehmen betrachtet, für die die Richtlinie (EU) 2016/2341 nicht gilt. Dies bedeutet, dass sie nach Ablauf des Übergangszeitraums auf der Grundlage ihrer derzeitigen Eintragung/Zulassung als EbAV nicht mehr für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger tätig sein dürfen, deren Beziehungen zum Trägerunternehmen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften eines EU-Mitgliedstaats geregelt sind (im Folgenden „Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in der EU“). Die Vermögenswerte befinden sich im Vereinigten Königreich und der Zugang der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu ihren Vermögenswerten unterliegt dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs.
- Nach dem Ende des Übergangszeitraums müssen im Vereinigten Königreich eingetragene oder zugelassene EbAV im Hinblick auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in der EU die Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats erfüllen, die für Tätigkeiten von in einem Drittland eingetragenen oder zugelassenen EbAV gelten. Diese Vorschriften können eine

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de).

<sup>6</sup> ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37.

<sup>7</sup> Artikel 9, 11 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Eintragung oder Zulassung entsprechend den anwendbaren nationalen Vorschriften durch die jeweils zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats vorsehen. Eine solche Eintragung oder Zulassung gewährt allerdings nicht das Recht, in allen EU-Mitgliedstaaten geschäftlich tätig zu werden, sondern nur in dem Mitgliedstaat, der die Eintragung oder Zulassung vorgenommen hat.

- Im Vereinigten Königreich eingetragenen oder zugelassenen EbAV, die grenzüberschreitend in der EU tätig sind, wird empfohlen, vor dem Ende des Übergangszeitraums die zuständigen Behörden des jeweiligen Tätigkeitsmitgliedstaats zu kontaktieren, um zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie nach dem nationalen Recht des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten möglicherweise fortsetzen dürfen. Je nach Ergebnis müssen die EbAV aus dem Vereinigten Königreich möglicherweise geeignete Maßnahmen ergreifen:
  - Wenn es nicht möglich ist, grenzüberschreitende Tätigkeiten in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) fortzusetzen, können im Vereinigten Königreich eingetragene oder zugelassene EbAV beschließen, ihr mit Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in der EU zusammenhängendes Portfolio auf eine übernehmende EbAV zu übertragen, die in der EU eingetragen oder zugelassen ist, damit solche Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger weiterhin dem EbAV-Rahmen der EU unterliegen. In Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/2341, der spätestens bis zum 13. Januar 2019 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste, ist ein Übertragungsverfahren vorgesehen. Wenn vor Ende des Übergangszeitraums keine Übertragung erfolgt, wird die EbAV aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr in der Lage sein, die Altersversorgungssysteme für ihre Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in der EU zu betreiben; die Auswirkungen für diese Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in der EU sind oben beschrieben.
  - Falls der/die betroffene(n) Mitgliedstaat(en) die Fortsetzung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach dem nationalen Recht erlaubt/erlauben, müssen die EbAV aus dem Vereinigten Königreich entscheiden, ob sie ihre Tätigkeit unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts fortsetzen oder ihr Portfolio übertragen.
- In der EU niedergelassenen Trägerunternehmen, die an eine im Vereinigten Königreich eingetragene oder zugelassene EbAV Beiträge zahlen, wird empfohlen, die Bedingungen für die Fortsetzung der jeweiligen Altersversorgungssysteme auf Grundlage des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zu prüfen. In jedem Fall unterliegen derartige Altersvorsorgesysteme nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr dem durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 festgelegten Rechtsrahmen. Falls der Tätigkeitsmitgliedstaat die Fortsetzung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der EbAV aus dem Vereinigten Königreich nicht erlaubt, müssen Trägerunternehmen sicherstellen, dass die betreffenden Altersvorsorgesysteme auf eine in der EU registrierte oder niedergelassene EbAV übertragen werden. Im Vereinigten Königreich niedergelassene Trägerunternehmen, die Beiträge an eine in der EU eingetragene oder zugelassene EbAV zahlen, und zwar für ein Altersversorgungssystem für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, deren Beziehung zum Trägerunternehmen durch sozial- und arbeitsrechtliche

Vorschriften der EU geregelt ist, können dies nach EU-Recht fortsetzen<sup>8</sup> und unterliegen der Richtlinie (EU) 2016/2341.

- Nach dem Ende des Übergangszeitraums profitieren Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, deren Beziehung zum Trägerunternehmen einer EbAV aus der EU im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften des Vereinigten Königreichs geregelt ist (im Folgenden „Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des Vereinigten Königreichs“)<sup>9</sup> nicht mehr vom durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 festgelegten Rechtsrahmen, selbst wenn die EbAV in der EU eingetragen oder zugelassen ist.<sup>10</sup> Ob und in welchem Rechtsrahmen eine EbAV aus der EU Dienstleistungen für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in einem Drittland erbringen darf, muss anhand der nationalen Vorschriften bewertet werden, die für die betreffende EbAV gelten.
- Dienstleistungskontinuität: Der Verlust der EU-Eintragung/Zulassung könnte die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich eingetragenen oder zugelassenen EbAV beeinträchtigen, bestimmten Pflichten weiterhin zu entsprechen, bestimmte Tätigkeiten fortzuführen und im Hinblick auf vor dem Ende des Übergangszeitraums geschlossene Verträge Dienstleistungskontinuität zu gewährleisten.<sup>11</sup> EbAV, Trägerunternehmen von EbAV und anderen betroffenen Akteuren wird empfohlen, die Auswirkungen zu prüfen, die das Ende des Übergangszeitraums auf ihre Tätigkeiten und ihre vertraglichen Vereinbarungen hat, und, auch in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen nationalen Aufsichtsorgan und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), mögliche Risiken zu ermitteln und zu begrenzen.
- Gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2341 müssen EbAV-Versorgungsanwärter und -Leistungsempfänger innerhalb einer angemessenen Frist zweckdienliche Angaben zu Änderungen der Bestimmungen des Altersversorgungssystems erhalten. Dies umfasst Angaben zu den Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums auf ihre Rechte und die Erbringung von EbAV-Dienstleistungen, da es zu Änderungen der Bestimmungen ihres Altersversorgungssystems kommen kann

Auf der Website der Kommission über Versicherungswesen und Altersversorgung ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions_en)) sind allgemeine Informationen über EbAV-Tätigkeiten (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

---

<sup>8</sup> In Artikel 6 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist kein bestimmter Niederlassungsort vorgeschrieben.

<sup>9</sup> Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des Vereinigten Königreichs können ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich oder in der EU haben.

<sup>10</sup> Siehe die Begriffsbestimmung für „grenzüberschreitende Tätigkeit“ in Artikel 6 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

<sup>11</sup> Da in der Richtlinie (EU) 2016/2341 nicht geregelt ist, wie gewährleistet werden kann, dass Verträge weiterhin erfüllt werden können, wird diese Frage durch das nationale Recht des Tätigkeitsmitgliedstaats bestimmt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion